

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma **TERRA NOVA PanoramaVision, Inh. Andreas Mihatsch, Taläckerstraße 17, 70437 Stuttgart** (nachfolgend **TNPV** genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen und die Bezugnahme des Vertragspartners führen nicht zu deren Geltung, auch wenn TNPV den Geschäftsbedingungen nicht widerspricht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch TNPV.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von TNPV sind freibleibend und unverbindlich. Aufnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden erst dann rechtswirksam, wenn TNPV schriftlich bestätigt oder ausgeliefert hat. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabsprachen.

3. Preise

Für Erzeugnisse, die durch TNPV vertrieben werden, wird die am Tage der Lieferung gültige Preisliste zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich ab Lager TNPV. Versandkosten und die Versicherungskosten gemäß Ziffer 5 der Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, eine andere Regelung ist ausdrücklich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. TNPV-Preislisten bilden kein Vertragsangebot.

4. Lieferungsverpflichtung, Gefahrübergang und Veranstaltungen

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Die Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung endet, wenn die Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt, technische Defekte oder andere unvorhersehbare Ereignisse ganz oder teilweise unmöglich oder behindert wird. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei einem unserer Lieferanten oder Subunternehmern eintreten. In diesen Fällen kann TNPV wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. Im letzten Falle ist der Käufer nicht berechtigt, Aufträge zurückzuziehen, Teillieferungen zurückzuweisen oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen. Bei längeren Verschiebungen behalten wir uns vor, einen Ersatztermin zu stellen.

5. Versicherung

TNPV versichert vorbehaltlich besonderer Vorgaben des Kunden sämtliche Lieferungen gegen Verlust, Diebstahl oder sonstige Transportschäden auf Kosten des Kunden. Dem Kunden obliegt die Pflicht, die nach örtlichem Recht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um durch Transport entstandene Schäden regulieren zu können. Bei in Auftrag gegebenen Präsentationen eines Reisevortrages trägt TNPV nur die Kosten für die Technik-Versicherung der eigenen Projektionsanlage. Alle weiteren Risiken und Versicherungen sind vom Auftraggeber abzudecken.

6. Zahlung

Rechnungen von TNPV sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse. Ein Skontoabzug auf verrechnete Gutschriftsbeträge ist nicht zulässig. Werden Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist notwendig, so werden die dadurch entstandenen Kosten an den Kunden berechnet. Vom Tage der Fälligkeit an ist TNPV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle sonstigen Rechnungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von TNPV gelieferten Waren bleiben Eigentum von TNPV bis zur Bezahlung der gesamten Forderung, insbesondere bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos und bei Zahlung mit Scheck bis zu dessen erfolgreichen Einlösung. Bei Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Käufer sowie Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von

TNPV auch auf diese neue Sache. TNPV erwirbt daran Eigentum gemäß §§ 947, 948, 950 BGB. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen darf die Ware weder verpfändet, sicherungshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. TNPV ist von solchen Rechten Dritter unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Der Käufer darf die gelieferte Ware – gleichgültig, ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt Sicherungshalber an TNPV ab. TNPV ermächtigt den Käufer widerruflich, die an TNPV abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

TNPV gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Fabrikations- oder Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferdatum. Die Garantieleistung beschränkt sich auf Reparatur oder Ersatz von Erzeugnissen oder Teilen von solchen. Sollte die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung zweimal fehlschlagen, so ist der Käufer berechtigt, Minderung des Kaufpreises oder Wandelung (Rückgängigmachung) des Vertrages zu verlangen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen TNPV als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

9. Reklamationen

TNPV entscheidet über Art und Weise des Versands, es sei denn, der Auftraggeber gibt eine besondere Versandart vor. Abweichungen zwischen Rechnung oder Lieferschein und der tatsächlich gelieferten Ware müssen vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach Erhalt der Ware TNPV schriftlich mitgeteilt werden. Reklamationen bezüglich der Warenbeschaffenheit (Beschädigungen etc.) müssen unverzüglich erfolgen. Sie sind in jedem Falle verspätet, wenn sie nicht zehn Tage nach Erhalt der Ware oder – wenn der Mangel erst später erkennbar ist – zehn Tage nach der Entdeckung TNPV schriftlich unter Angabe von Lieferschein-Nr. und Datum zugegangen ist.

10. Rücknahme von Waren

Außer den unter Ziffer 9 aufgeführten berechtigten Beanstandungen dürfen Waren nur mit vorheriger Zustimmung von TNPV zurückgesandt werden. Rechnungsnummer und Datum müssen angegeben sein. Sofern wir eine Gutschrift erteilen, werden abhängig vom Zustand der Ware (neu, originalverpackt, gebraucht) ein Abschlag in Höhe von mindestens 10 % des Verkaufswertes (mindestens jedoch € 20,-) und die geltende Mehrwertsteuer in Abzug gebracht. Die Rücksendung hat frachtfrei zu erfolgen. Rücknahme von Waren ist kein Rücktritt, sondern Leistung an Erfüllungs statt des Kunden im Rahmen des Kaufvertrages. TNPV liefert keine Waren auf Probe.

11. Rücktritt einer gebuchten Reise-Veranstaltung

Ein Rücktritt von der Veranstaltung ist bis max.12 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Danach berechnen wir eine Pauschale in Höhe von 50 % des Auftragswertes. Bei einem Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung wird der gesamte Auftragswert berechnet. Dem Auftragnehmer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

12. Veranstaltungen und Präsentationen

Alle Präsentationen sind im Laufe der Jahre ständig erneuert und aktualisiert worden. Dennoch können Veränderungen an der Destination oder am Zielgebiet nicht ausgeschlossen werden. Alle Schiffspräsentationen werden von unterschiedlich operierenden Reedereien betrieben. Die Reederei eines Schiffes, der Name des Schiffes oder die gezeigte Ausstattung kann variieren. Ferner sind Schiffe zu gewissen Zeiten nicht unterwegs oder nicht buchbar. Details können gesondert angefordert werden.

13. Aufträge zur Veranstaltungswerbung / Plakatierungen

Plakatierungen haben ausschließlich ordnungsgemäß der standortüblichen Regelungen zu erfolgen. Wildes Plakatieren wird von uns nicht akzeptiert. Plakatiergenehmigungen sind von der beauftragten Firma selbständig auf deren Namen und Rechnung einzuholen. Für die Plakatierung ist ausschließlich die beauftragte Firma zuständig und verantwortlich. Plakate werden ausschließlich ohne

Terminaufdruck geliefert. Die dazugehörigen Terminaufkleber sind ordnungsgemäß auf den Plakaten anzubringen. Das Anbringen der Terminaufkleber ist Bestandteil der von uns beauftragten Plakatierung und wird nicht gesondert berechnet.

Wenn nicht anders vereinbart müssen die Plakate 14 Tage vor der Veranstaltung aufgehängt sein.

Bis spätestens 2 Tage nach dem beauftragten Beginn der Plakatierung muss uns verbindlich eine detaillierte Standortliste und digitale Fotos der gehängten Plakate vorliegen. Bei einer nicht fristgerechten Durchführung der Plakatierung oder nicht fristgerechten Zusendung der Standortliste mit Fotos der durchgeführten Plakatierung behalten wir uns vor den Auftragswert entsprechend zu kürzen. Sollte nicht die beauftragte Menge an Plakate gehängt werden behalten wir uns ebenfalls vor die Rechnung entsprechend zu kürzen. Ferner behalten wir uns bei einer nicht fristgerechten Plakatierung Schadensersatzforderungen vor. Wird der Werbezeitraum unterschritten ist die Effizienz der Werbung geringer und damit werden schwächere Zuschauerzahlen erzielt das zu einem erheblicher wirtschaftlicher Schaden führt. Dem Auftragnehmer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Mit der Rechnungsstellung ist uns eine Kopie der Gebührenrechnung bzw. Plakatiergenehmigung zuzusenden.

14. Unwägbarkeiten

Kann im Falle der Reisepräsentationen ein Vortrag aus irgendeinem wichtigen Grund nicht gezeigt werden, so kann TNPV in jedem Fall einen Ersatztermin nennen. TNPV kann in keinem Fall für irgendwelche Kosten haftbar gemacht werden. TNPV übernimmt keine Haftung aus zusätzlich von externen Dienstleistern gezeigten Beiträgen. Die technische Realisierung ist durch den Dienstleister vorab sicherzustellen. Alle rechtlichen Belange an dem gezeigten Bild- und Tonmaterial sind vom Dienstleister und vom Auftraggeber abzusichern. Der genaue Veranstaltungsbeginn kann in Sonderfällen oder aufgrund höherer Gewalt (technischer Defekt, Verkehrslage oder Weiteres) bis zu 1 Stunde variieren. Sollte danach eine Veranstaltung nicht durchführbar sein, so wird ein Ersatztermin gestellt. TNPV kann in diesem Falle nicht für Schäden oder zusätzliche Kosten haftbar gemacht werden. In jedem Fall wird jede angebrochene Veranstaltungsstunde als volle Arbeitsstunde abgerechnet. Die genaue Veranstaltungsdauer/Zeit bezieht sich auf den Zeitraum der zur Verfügung gestellten Technik und wird spätestens ab der Einlasszeit bis zum möglichen Beginn des technischen Abbaus der Veranstaltung gerechnet. Nicht hinzugerechnet werden Auf- und Abbauzeiten.

15. Datenschutz

TNPV ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Stuttgart. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Stuttgart, soweit der Geschäftspartner Vollkaufmann ist. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen TNPV und den Geschäftspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

TERRA NOVA PanoramaVision

Inh. Andreas Mihatsch

Taläckerstraße 17

D-70437 Stuttgart

Juli 2010